

# Einbeziehungssatzung Nr. 02/19 Heinrichswalde "Am Floßgraben" der Gemeinde Heinrichswalde

## FFH-Vorprüfungen

SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental,  
Galenbecker und Putzärer See“

FFH-Gebiet DE 2348-301 „Galenbecker See“

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.03.2019

## Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE.....	4
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	5
3.	VORGEHENSWEISE.....	6
4.	PROJEKTDESCHREIBUNG .....	7
5.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.....	9
6.	BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE.....	12
6.1	BESCHREIBUNG DES SPA-GEBIETES DE 2347-401 „GROßES LANDGRABENTAL, GALENBECKER UND PUTZARER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	12
6.2	BESCHREIBUNG DES FFH - GEBIETES DE 2348-301 „GALENBECKER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN.....	15
7.	ZUSAMMENFASSUNG .....	18
8.	QUELLEN.....	19

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2019).....	4
Abb. 2:	Natura-Gebiete westlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2019).....	5
Abb. 3:	Lage der Satzung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019) .....	10
Abb. 3:	Plangebiet vom Westen nördlich der der L311 (Begehung 16.04.2018) .....	10
Abb. 4:	Flossgraben als westliche Begrenzung (Begehung 16.04.2018).....	11
Abb. 5:	Plangebiet mit Flossgraben nördlich der L311 (Begehung 16.04.2018) .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine) .....	8
Tabelle 2:	Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der VSRL .....	12
Tabelle 3:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten der VSRL.....	13
Tabelle 4:	Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet ....	16
Tabelle 5:	Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	16
Tabelle 6:	Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	16
Tabelle 7:	Falter, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	16
Tabelle 8:	Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	16
Tabelle 9:	Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind .....	16
Tabelle 10:	Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten der FFH - Richtlinie .....	17

## 1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Heinrichswalde plant ein ca. 0,65 ha großes Gebiet Richtung nordwestlichem Ortsrand von Heinrichswalde, unmittelbar nordöstlich der L311 Richtung Schwichtenberg, dem Innenbereich mittels einer Einbeziehungssatzung zuzuordnen.

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber mit einer Lage von etwa 23 m südöstlich des Vogelschutzgebietes SPA 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ und 95 m südöstlich des Großschutzgebietes GGB DE 2348-301 „Galenbecker See“ in großer Nähe zu diesen Natura-Gebieten.

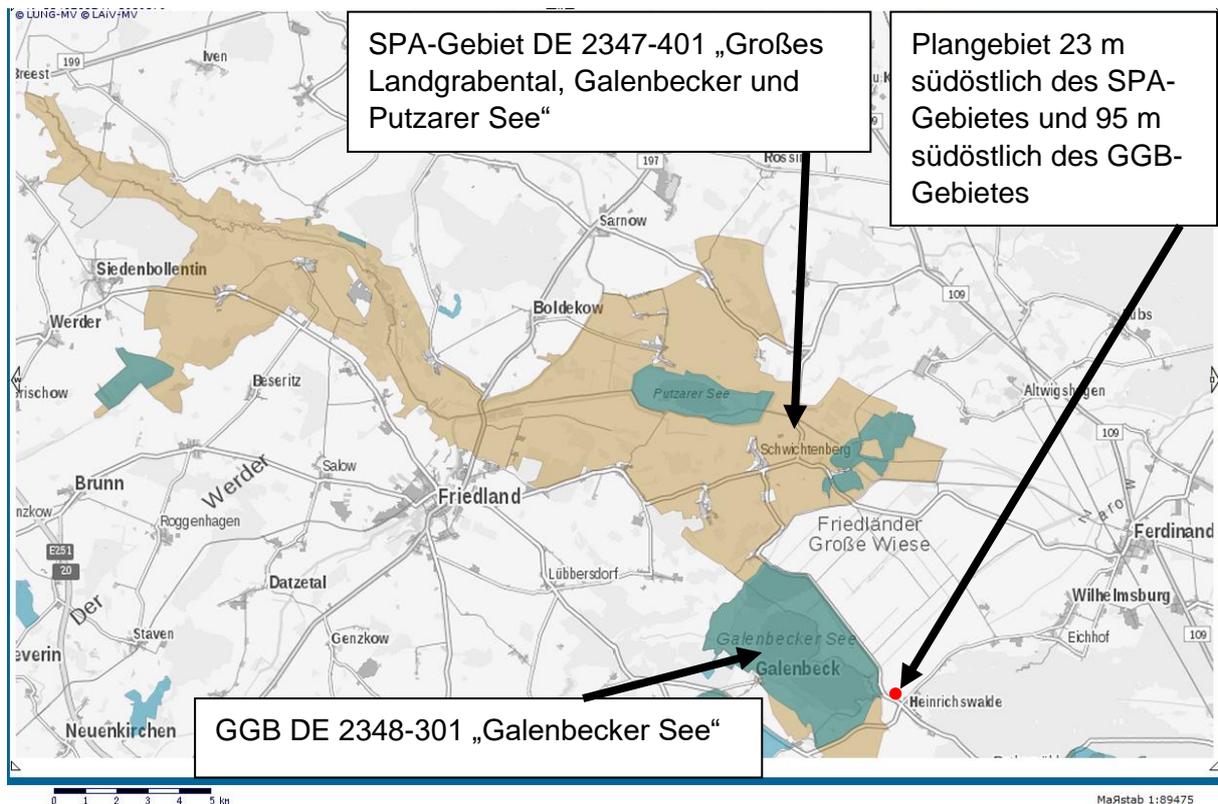


Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

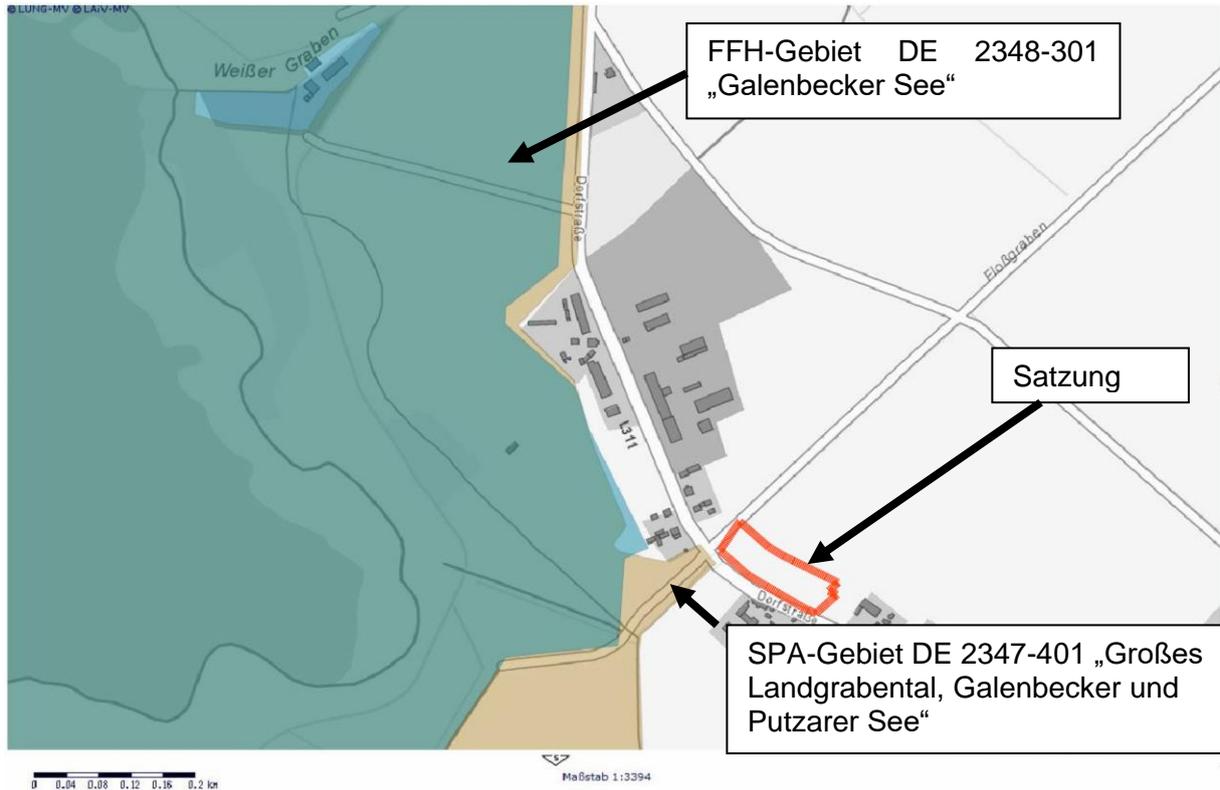


Abb. 2: Natura-Gebiete westlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2019)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

*(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst*

auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

### **3. Vorgehensweise**

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

#### **1. Schritt**

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

#### **2. Schritt**

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

#### **3. Schritt**

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

#### **Erhebliche Beeinträchtigung**

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

#### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

#### Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

## **4. Projektbeschreibung**

Es ist Wohnbebauung vorgesehen. Diese wird sich der Höhe und Dichte der umgebenden Bebauung unterordnen und wird sich daher eingeschossig und locker gestalten. Es wurde eine GRZ von 0,18 ermittelt. Davon ausgehend können 18% der Bauflächen versiegelt werden. Die zulässige zusätzliche Überbauung von 9% wird teilversiegelt erfolgen. Richtung Acker wurde ein etwa 15 m breiter Streifen als Mähwiese festgesetzt. Zum Flossgraben wird ein 5 m breiter Bewirtschaftungsstreifen eingehalten.

Mit der Realisierung des Vorhabens können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich eventuell um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten

3. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich möglicherweise folgendermaßen dar:

1. zusätzliche Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Beseitigung von Lebensraum und Nahrungshabitaten von Tieren.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wohnen verursachte Immissionen.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
<b>a) anlagebedingte Wirkungen</b>					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
<b>b) betriebsbedingte Wirkungen</b>					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt,				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
	Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
	Einleitungen in Gewässer				
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
<b>c) baubedingte Wirkungen</b>					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

## 5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Die Betrachtungen beziehen sich auf das ca. 0,65 ha große Plangebiet. Der Untersuchungsraum beinhaltet Acker und eine Baumreihe aus alten Linden.



Abb. 3: Lage der Satzung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)



Abb. 4: Plangebiet vom Westen nördlich der der L311 (Begehung 16.04.2018)



Abb. 5: Flossgraben als westliche Begrenzung (Begehung 16.04.2018)



Abb. 6: Plangebiet mit Flossgraben nördlich der L311 (Begehung 16.04.2018)

Etwa 400 m westlich des Plangebietes befindet sich der Galenbecker See. Dazwischen liegt die L311. Der Galenbecker See ist ein Kranichrastplatz von überregionaler Bedeutung. Das Plangebiet weist die Rastgebietsfunktion 3 auf. Es handelt sich hierbei um stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden). Solche Flächen werden hoch bis sehr hoch bewertet. Direkt an der Straße und zwischen Bebauung gelegen mit einer Tiefe von 50 m, wovon 15 m als Übergang zur freien Landschaft als Mähwiese festgesetzt wurden, erfüllt das Plangebiet diese Funktion nur unzureichend. Auch als Äsungsfläche für ziehende Vogelarten ist es wenig geeignet, da es dicht an der Straße sowie zwischen Bebauung liegt und beunruhigt ist. Die Ackerflächen spielen als Nahrungshabitat für den Weißstorch ebenfalls keine Rolle. Der Untersuchungsraum liegt in Zone B, einem Bereich mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über MV. Das Bodensubstrat des Plangebietes setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden

zusammen. Das Grundwasser steht flurnah an. Die Linden können eine Brutplatzfunktion aufweisen.

## 6. Beschreibung der Natura-Gebiete

### 6.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

23 m nordöstlich des Plangebietes, östlich der Landesstraße 311, befindet sich das SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“.

#### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg- vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

#### Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitats.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie im Gebiet

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	2
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	3
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	2
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	3
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	3
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	3
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	3

Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	2
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	3
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	3
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	4
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		

Rote Liste M-V (DIETRICH, JÜRGEN 1992):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet

I: Vermehrungsgäste

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blässgans	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Blaukehlchen	schilffreie Gewässer	nein	nein
Eisvogel	mäßig, schnell fließende oder stehende, klare Gewässern mit Kleinfischbestand Sitzwarten und Gehölzen Brutplätze sind Steilufer, große Wurzelteller umgestürzter Bäume Hohlwege und Gruben	nein	nein
Fischadler	fischreiche langsam fließende oder stehende	nein	nein

	Gewässer mit benachbarten ungestörten Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen u. ä.		
Kranich	wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder, angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	nein	nein
Mittelspecht	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	nein	nein
Neuntöter	offenes Gelände mit Gehölzen mit Dornen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Rohrdommel	gut erhaltene, ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände	nein	nein
Rohrweihe	ausgedehnte Röhrichte	nein	nein
Rotmilan	Störungsarme Landschaften mit Gehölzen	nein	nein
Saatgans	Bereiche als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereichen als Sammelplätze und- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schnatterente	störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder	nein	nein
Schreiadler	wohnt und brütet in naturnahen Wäldern mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen	nein	nein
Schwarzmilan	Störungsarme Landschaften mit Gehölzen mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzspecht	Wälder	nein	nein
Seeadler	ungestörte Gewässerbereiche	nein	nein
Sperbergrasmücke	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	Sumpfbereiche, Niedermoore, Seggenbestände	nein	nein
Wachtelkönig	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen	nein	nein
Weißstorch	offene und halboffene Landschaften, feuchte und wasserreiche Gegenden	nein	nein
Wespenbussard	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen	nein	nein

	Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)		
Zwergschnäpper	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	nein	nein
Zwergschwan	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein

**In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA ausgeschlossen. Insbesondere dem Kriterium „störungsarm“ kann aufgrund der vorhandenen Bebauung und der L311 nicht entsprochen werden. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens und wegen der festgesetzten 15 m breiten Mähwiese nicht zu erwarten.**

## **6.2 Beschreibung des FFH-Gebietes DE 2348-301 „Galenbecker See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben**

Westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend beginnt das FFH-Gebiet DE 2348-301 „Galenbecker See“ mit Zielarten und Lebensraumtypen der folgenden Tabellen.

### Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Großschutzgebiet aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

### Erhaltungsziel des FFH-Gebietes:

Im Standard-Datenbogen wurden als Erhaltungsmaßnahmen der Erhalt eines von Makrophyten dominierten eutrophen Flachsees mit angrenzenden Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie zahlreichen FFH-Arten genannt. Besonders bedeutsam ist der Erhalt von *Liparis loeselii* durch Offenhaltung der Habitatfläche mittels jährlicher Mahd mit

angepasster Technik im Spätsommer und durch Beibehaltung der hohen Wasserstände ohne Überstau.

Tabelle 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 3150	Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
LRT 6410	Planare bis montane Pfeifengraswiesen auf basen- bis kalkreichen und sauren (wechsel-)feuchten Standorten
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore mit meist niedrigwüchsiger Seggen- und Binsenvegetation und Sumpfmossen
LRT 91E0	Erlen - / Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern

Tabelle 5: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Tabelle 6: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Europäischer Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>

Tabelle 7: Falter, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Skabiosen-Schneckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>
---------------------------	---------------------------

Tabelle 8: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

Tabelle 9: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

Tabelle 10: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme		nein	nein
Planare bis montane Pfeifengraswiesen auf basen- bis kalkreichen und sauren (wechsel-)feuchten Standorten		nein	nein
Kalkreiche Niedermoore mit meist niedrigwüchsiger Seggen- und Binsenvegetation und Sumpfmossen		nein	nein
Erlen - / Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern		nein	nein
Biber	Ungestörte Gewässerabschnitte mit Gehölzbestand	nein	nein
Fischotter	flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	Ja	nein
Steinbeißer	langsam fließende oder stehende sauerstoffreiche Gewässer mit sandigem Untergrund	nein	nein
Europäischer Schlammpeitzger	stehende und langsam fließende Gewässer mit schlammigem Grund und ausreichendem Pflanzenwuchs. Als Nahrung dienen kleine Weichtiere und andere Bodenorganismen.	nein	nein
Skabiosen-Schreckenfalter	unterschiedliche Offenlandlebensräume (Magerrasen, Feuchtgrünland)	nein	nein
Sumpf-Glanzkraut	Flach- und Zwischenmoore	nein	nein
Schmale Windelschnecke	leicht erwärmbare basenreiche nasse bis feuchte,	nein	nein

	unbeschattete Lebensräume besiedelt Großseggenriede, Pfeifengraswiesen sowie Grasbulte und Moos, Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, gelegentlich auch Röhrichte und Hochstaudenfluren. Optimallebensräume: Kalkflachmoore, Sumpfwiesen, Verlandungszonen von Seen		
Bauchige Windelschnecke	kalkreiche Moore und Sümpfe, Gewässernähe, vor allem an Fließgewässern, auf abgestorbenen und lebenden Stängeln von z.B. Wasserschwaden, Seggen Schilf in 30-100 cm Höhe über dem Boden beziehungsweise der Wasseroberfläche, braucht feuchtes, warmes Mikroklima, meidet Staunässe	nein	Nein

**Entsprechend den oben aufgeführten Lebensraumsprüchen des Fischotters könnte diese Art sich im bzw. am Floßgraben, welcher das Plangebiet nördlich tangiert, während nächtlicher Wanderungen auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren aufhalten. Der Floßgraben außerhalb des Plangebietes gehört nicht zum FFH-Gebiet. Der Graben wird vom Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet und von möglicher Bebauung nicht betroffen sein. Die Böschungen und der Bewirtschaftungsstreifen müssen in jedem Fall freigehalten werden. Stoffeintragungen werden nicht erlaubt. Daher löst die Planung keinen Konflikt mit dem Transferraum des Fischotters aus.**

**Kein FFH-Lebensraumtyp befindet sich in Nähe des Vorhabens. Sämtliche im Planbereich auftretenden Wirkungen wie Versiegelungen, Immissionen u.s.w. sind sehr schwach und beeinträchtigen das FFH-Gebiet nicht.**

## 7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet ist Ackerfläche. Es ist davon auszugehen, dass das Gelände aufgrund der bestehenden Beunruhigung als Bruthabitat, Rastplatz Nahrungshabitat und Lebensraum für die o.g. Arten ungeeignet ist. Auch der Fischotter nutzt den Floßgraben sowie sein Umfeld und nicht die zur Bebauung vorgesehenen Flächen. Die Planung verursacht nur geringe Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura-

Gebiete (z.B. als Rastgebiet für Zugvögel und Lebensraum für alle weiteren oben aufgeführten Arten) nicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Rastende Arten werden nicht beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258),
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie

Detaillkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155 )5)